



II- 8433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7258/1-Pr 1/92

3941/AB

1993 -02- 15

zu 3987 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3987/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Burgstaller und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Sondermülldeponie der VOEST Alpine Donawitz ohne Genehmigung (Regionalanfrage Nr. 130), gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Wurde bereits Anzeige wegen Verdachtes der Verletzung des Umweltstrafrechts (§§ 180 ff StGB) bezüglich der VOEST-Deponie Donawitz erstattet?
Wenn ja, wann?

Im Fall der Bejahung der ersten Frage:

- 2) Hat die zuständige Staatsanwaltschaft die Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung beantragt?
Wenn ja, wie ist der Stand des Verfahrens?
Wenn nein, aus welchen Gründen wurde die Anzeige zurückgelegt?
- 3) Für den Fall der Einstellung des Verfahrens:
aus welchen Gründen kam es zur Einstellung?

- 2 -

- 4) Hat die Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit an die Oberstaatsanwaltschaft bzw. das Bundesministerium für Justiz berichtet?

Wenn ja, was war der Inhalt des Berichtes?

- 5) Gab es in dieser Angelegenheit eine Weisung des Bundesministeriums für Justiz bzw. der Oberstaatsanwaltschaft?

Wenn ja, welchen Inhalts und aus welchen Gründen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1, 2 und 4:

Die Staatsanwaltschaft Leoben hat unter Bezugnahme auf § 8 Abs.1 Staatsanwaltschaftsgesetz am 7. Oktober 1992 an die Oberstaatsanwaltschaft Graz wie folgt berichtet:

"Am 5.10.1992 wurde die Staatsanwaltschaft Leoben durch ein Telefax der Bezirkshauptmannschaft Leoben davon in Kenntnis gesetzt, daß dort von Journalisten Anfragen über angebliche Ablagerungen von Giftstoffen bei der VOEST Alpine Stahl AG getätigt wurden. Nähere Hinweise ergaben sich aus der Mitteilung nicht. Es wurde daher unverzüglich die Bundespolizeidirektion Leoben um Sachverhaltserhebungen ersucht. Mehrfachen Medienberichten vom 6. Oktober 1992 ist zu entnehmen, daß auf einer Schlackenhalde des VOEST-Standortes Donawitz Problemstoffe illegal abgelagert worden sein sollen.

Über die beabsichtigte weitere Vorgangsweise wird nach Einlangen der Erhebungsergebnisse neuerlich berichtet werden."

Diesen Bericht hat die Oberstaatsanwaltschaft Graz am 12. Oktober 1992 dem Bundesministerium für Justiz gemäß § 8 Abs.1 StAG vorgelegt.

- 3 -

Nach den ersten Ergebnissen der in der Zwischenzeit durchgeführten polizeilichen Erhebungen ist davon auszugehen, daß die gegenständliche Ablagerung von Problemstoffen, deren nähere Beschaffenheit bislang nicht abschließend geklärt werden konnte, in einem Zusammenhang mit der Ablagerung von Faserschlamm durch eine namentlich bekannte Firma steht. Bezüglich der Verantwortlichen dieser Firma ist bei der Staatsanwaltschaft Leoben bereits seit 1991 ein Vorgang anhängig. Nach Durchführung von Erhebungen hat die Staatsanwaltschaft am 17. August 1992 beim Untersuchungsrichter des Kreisgerichtes Leoben gegen die Verantwortlichen dieser Firma, aber auch gegen die Verantwortlichen der VOEST Alpine Stahl AG die Vornahme von Vor-erhebungen beantragt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen hat die Staatsanwaltschaft Leoben die neue Anzeige mit dem bereits anhängigen Verfahren vereinigt und beim Untersuchungsrichter weitere Anträge gestellt. Nach dem Abschluß der Erhebungen wird die Staatsanwaltschaft über die weitere beabsichtigte Vorgangsweise berichten.

Zu 3:

Entfällt.

Zu 5:

Nein.

12. Februar 1993

